

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort

Anlagenrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort,
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KNG – Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020
Klagenfurt am Wörthersee;
Bewilligung von Vorarbeiten nach § 5 K-EG für die
Erneuerung des 110-kV-Netzes „Mittelkärnten“ -
Fristerstreckung

Datum	29.07.2026
Zahl	07- ER-11398/2023-50

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag ^a Nina Homar
Telefon	050 536 - 17324
Fax	050 536 - 17000
E-Mail	abt7.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 5
-------	---------

B e s c h e i d (und Verordnung)

über den elektronisch eingebrachten Antrag der KNG - Kärnten Netz GmbH (FN 246961 d), Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, vom 08.07.2026, ergänzt und eingeschränkt mit Schreiben vom 31.07.2026, ergeht nachstehender

S p r u c h:

Die mit ha. Bescheid vom 11.08.2023, Zahl: 15-ER-11398/2023-19 bzw. mit ha. Fristerstreckungsbescheid vom 03.04.2025, Zahl: 15-ER-11398/2023-31, **festgesetzte Frist** zur vorübergehenden Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Vorbereitung eines Bauentwurfes für die Errichtung einer neuen 110-kV-Freileitung „Mittelkärnten“ zwischen den Umspannwerken St. Veit, Treibach, Wietersdorf und Brückl im Sinne von Baugrunderkundungsarbeiten in den Gemeinden St. Veit/Glan, St. Georgen am Längsee, Frauenstein, Mölbing, Althofen, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Eberstein, Brückl und Völkermarkt, wird antragsgemäß nach §§ 5 Abs. 1 iVm 21 Abs 1 Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1969, idgF, in Bezug auf die *Waldgrundstücke in den Katastralgemeinden 74004 Dobranberg, 74130 Sittenberg, 74011 Mannsberg, 74508 Gösseling, 74514 Launsdorf, 74528 St. Veit an der Glan, 74507 Goggerwenig, 74501 Dielach, 74010 Krasta, 74520 Osterwitz, 74102 Brückl, 74121 Ober St. Paul und 74133 Wieting*

bis zum **31.08.2027**

erstreckt.

K o s t e n

Die KNG - Kärnten Netz GmbH (FN 246961 d), Zentrale, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, wird verpflichtet, gemäß TP. XI.14. der Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 3/2026 idgF.

eine Landesverwaltungsabgabe in der Höhe von

€ 56,00

mittels beiliegendem Zahlschein dem Amt der Kärntner Landesregierung, Buchhaltung, zu überweisen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Vergebührung der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 8.7.2026 eine Feste-Gebühr-Bund in der Höhe von € 21,00 gemeinsam mit der Landesverwaltungsabgabe zu entrichten ist (Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF).

Gesamtsumme:

€ 77,00

Der Gesamtbetrag ist binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegenden Zahlschein bei sonstiger Exekution an die Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen. Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (z.B. Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen unbedingt die am Zahlschein angeführten Daten (Zahl, Verwendungszweck) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

B e g r ü n d u n g:

1. Sachverhalt:

Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 11.8.2023, 15-ER-11398/2023-19, wurde der Antragstellerin gemäß § 5 K-EG die Genehmigung zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken zur Vorbereitung des Bauentwurfes für die Errichtung einer neuen 110-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken St. Veit, Treibach, Wietersdorf und Brückl in den im Spruch genannten Gemeinden erteilt.

Diese Genehmigung wurde mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 11.8.2023, 15-ER-11398/2023-19 in Spruchpunkt II. bis 31.8.2025 befristet. Mit Fristerstreckungsbescheid vom 03.04.2025, Zahl: 15-ER-11398/2023-31, wurde diese Frist bis 31.08.2026 erstreckt.

Mit Antrag vom 08.07.2026 suchte die KNG - Kärnten Netz GmbH, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, um eine Verlängerung dieser Frist bis zum 31.08.2027 an. Mit Schreiben vom 31.07.2026 erfolgte eine Antragseinschränkung und wurde ein ergänzendes Vorbringen erstattet.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G ergänzende Auskünfte abverlangt werden. Um diese auszuarbeiten, wären erfahrungsgemäß oftmals weitere Erhebungen im Trassenraum erforderlich. Im Übrigen seien die Vorarbeiten auch nach der Einreichung fortzusetzen. Die Antragstellerin gehe davon aus, dass die UVP-Behörde in Mitwirkung des K-EG ähnliche Auflagen vorschreiben werde wie üblicherweise die Energierechtsbehörde, und im Anwendungsbereich des StWG 1968 die Starkstromwegebehörde des Bundes, die bis zum Inkrafttreten der B-VG-Novelle 2012 auch im Devolutionsverfahren gemäß Art 12 Abs 3 B-VG, zum Vollzug des K-EG zuständig war. Dazu zähle regelmäßig die Dimensionierung der Fundierungen und Tragkonstruktionen für die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Umspannwerke sowie der Gittermaste durch einen befugten Ziviltechniker, der auch entsprechende Prüfbefunde zu erstellen habe.

Dafür sei eine statische Ausführungsplanung erforderlich. In Vorbereitung derselben würden aktuell Vermessungsarbeiten und ergänzende Untergrunderkundungen durchgeführt. Diese hätten noch nicht abgeschlossen werden können, da zur Ausarbeitung des (Ausführungs-)Projekts es unter anderem erforderlich sei, Erkundungen auf Waldboden durchzuführen: Konkret ist die Ermittlung der geotechnischen Bodenkenngößen unter Anwendungen folgender Untersuchungsmethoden geplant:

- maschinelle Herstellung von Schürfen,
- Durchführung von Rammsondierungen mit schweren Rammern,
- Herstellung von Rotationskernbohrungen.

Für diese Erkundungen sind Rodungsbewilligungen erforderlich. Diesbezüglich habe die örtlich

zuständige Forstbehörde vorgegeben, dass die Rodungsansuchen in mehreren zeitlich gestaffelten Tranchen einzubringen seien. Daher wurden die Anträge vom 12.3.2025, vom 11.4.2025 und vom 18.12.2025 gestellt. Die Rodungsbewilligung betreffend die dritte Tranche erging erst mit Bescheid vom 22.7.2026, SV-ROD-5333/2026-11. Diese Verzögerung liege somit nicht in der Sphäre der Antragstellerin. Dies stelle daher einen triftigen Grund im Sinne des § 5 Abs 1 K-EG dar.

Im Sinne einer Minimierung der Eingriffe in die Rechte Dritter wurde der va. Antrag jedoch dahingehend eingeschränkt, dass weitere Vorarbeiten *lediglich auf Waldgrundstücken in jenen Katastralgemeinden, die von den erwähnten Rodungsbewilligungen betroffen sind*, bewilligt werden mögen. (Eine Einschränkung auf die Rodungsflächen selbst sei im Hinblick auf das die notwendigen Zufahrten/Zugänge nicht möglich)

Mit der im Bescheid vom 11.8.2023 festgelegten Frist zur Durchführung von Vorarbeiten könne aufgrund dieses Sachverhalts nicht das Auslangen gefunden werden. Es wurde daher eine nochmalige Fristerstreckung um ein Jahr, dh. bis 31.8.2027, beantragt.

Das von der Antragstellerin projektierte Vorhaben „110-kV-Netzenerneuerung Mittelkärnten“ ist gemäß § 3 Abs 1 iVm Anhang 1 Z 46 lit a, c und letzter Satz UVP-G 2000 idgF einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Die Bewilligung von Vorarbeiten ist nicht von der Sperrwirkung des UVP-G 2000 erfasst, da es sich dabei nicht um ein im Sinne des § 2 Abs 3 UVP-G 2000 erforderliches Genehmigungsverfahren, sondern um ein fakultativ vorgelagertes Verfahren handelt. Dasselbe gilt auch für die Verlängerung der Frist.

Die Frist ist gemäß § 5 Abs 1 K-EG verlängerbar. Die Antragstellerin hat nachvollziehbare Gründe vorgebracht, welche die Fristverlängerung bewirken können. Der Antrag wurde fristgerecht gestellt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der ha. Behörde liegt vor.

2. Die Behörde hat folgende Beweise erhoben:

- Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 11.8.2023, 15-ER-11398/2023-19
- Fristerstreckungsbescheid vom 03.04.2025, Zahl: 15-ER-11398/2023-31,
- Vorgebrachte Begründung der Konsensinhaberin im va. Fristerstreckungsantrag.

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

3. Die Behörde hat dazu erwogen:

§ 5 Abs. 1 des Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetzes K-EG, LGBl. Nr. 47/1969, idgF, sieht vor, dass die Behörde auf Ansuchen für eine bestimmte *aus triftigen Gründen verlängerbare Frist* eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage zu bewilligen hat, wobei auf etwaige Belange der Landesverteidigung Rücksicht zu nehmen ist.

Dies Formulierung des § 5 Abs 1 K-EG ist weiter gefasst als jene des § 5 StWG, BGBl 1968/70 idgF.. Das Abstellen auf „triftige Gründe“ stellt gegenüber dem Abstellen auf die Erfordernisse des Bauentwurfes somit eine weiter gefasste Formulierung dar als jener des StWG.

Fristen können nur verlängert werden, wenn der Antrag auf Fristerstreckung vor Ablauf der Frist erfolgt. Der Antrag auf Fristerstreckung erfolgte gegenständlich rechtzeitig, da er am 08.07.2026 – somit vor Ablauf der mit Bescheid festgesetzten Frist vom 31.08.2026 bei der zuständigen Behörde eingelangt ist.

Der Antrag beinhaltet die Fristerstreckung im Ausmaß von einem weiteren Jahr und ist auf die Waldgrundstücke in den Katastralgemeinden 74004 Dobranberg, 74130 Sittenberg, 74011 Mannsberg, 74508 Gösseling, 74514 Launsdorf, 74528 St. Veit an der Glan, 74507 Goggerwenig, 74501 Dielach,

74010 Krasta, 74520 Osterwitz, 74102 Brückl, 74121 Ober St. Paul und 74133 Wieting eingeschränkt.

§ 5 Abs 1 K-EG enthält dazu keine Maximalfristen, weshalb eine weitere Verlängerung in diesem zeitlichen Ausmaß möglich ist (die Frist kann auch mehrmals verlängert werden, vgl. *Neubauer/Onz/Mendel*, StWG – Starkstromwegerecht, 2010, Rz 12 zu § 5).

Die bewilligten Vorarbeiten dienen ausschließlich der erforderlichen weiteren Erhebungen im Trassenraum. Die Fortsetzungen dieser Vorarbeiten um ein weiteres Jahr dient den Ausführungen der Antragstellerin zufolge den zu erwartenden Ergänzungen dieser Unterlagen, die bis dato aufgrund der ausstehenden forstrechtlichen Bewilligungen auf den betroffenen Waldgrundstücken nicht durchgeführt werden konnten. Entsprechend dem Antrag wurde die Erstreckung der Frist auf die Waldgrundstücke in den Katastralgemeinden 74004 Dobranberg, 74130 Sittenberg, 74011 Mannsberg, 74508 Gösseling, 74514 Launsdorf, 74528 St. Veit an der Glan, 74507 Goggerwenig, 74501 Dielach, 74010 Krasta, 74520 Osterwitz, 74102 Brückl, 74121 Ober St. Paul und 74133 Wieting eingeschränkt; dadurch sind Grundstücke in den Gemeinden Marktgemeinde Eberstein und der Stadtgemeinde Völkermarkt nicht mehr betroffen.

Die Ausführungen der Antragstellerin zur Notwendigkeit einer Fristerstreckung erscheinen der ha. Behörde plausibel und nachvollziehbar und stellen somit triftige Gründe iSd. § 5 Abs. 1 K-EG dar, weshalb die beantragte Fristerstreckung für die Vornahme von Vorarbeiten gewährt werden konnte.

Auf die Interessen der Landesverteidigung wurde insoweit Rücksicht genommen, als bereits bei der ursprünglichen Bewilligung der verfahrensgegenständlichen Vorarbeiten seitens des Militärkommandos Kärnten mitgeteilt wurde, dass Interessen der Landesverteidigung durch diese Vorarbeiten nicht beeinträchtigt seien

Die Zuständigkeit der ha. Behörde ergibt sich unzweifelhaft aus § 21 K-EG. Dies liegt auch im Falle einer UVP-Pflicht des Vorhabens vor, zumal die Bewilligung von Vorarbeiten nicht von der Sperrwirkung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erfasst ist (vgl. VwGH E 23.9.2002, Zl. 2000/05/0127 sowie die Entscheidungen des Umweltsenates jeweils vom 26.1.2004, Zlen. US 9A/2003/23-12 und US 9A/2003/23-13). Die Bewilligung von Vorarbeiten gemäß § 5 K-EG ist – wie jene gemäß § 5 Starkstromwegegesetz 1968 – deshalb nicht von der Sperrwirkung erfasst, da es sich hierbei nicht um ein im Sinne des § 2 Abs 3 UVP-G 2000 erforderliches Genehmigungsverfahren, sondern um ein fakultativ vorgelagertes Verfahren handelt

Der die Vorarbeiten genehmigende Bescheid vom 11.8.2023, 15-ER-11398/2023-19, wirkt gegenüber der Antragstellerin als Bescheid, und gegenüber den von dieser Duldungspflicht betroffenen Grundeigentümer:innen als Verordnung (vgl. den Beschluss des VwGH vom 23.4.1996, Zl. 94/05/0021, und die Erkenntnis des VfGH vom 24.6.1999, Zl. G427/97, VfSlg. 15.545/1999); dasselbe hat für die verfahrensgegenständliche Fristverlängerung zu gelten.

Die Verpflichtung zur Zahlung der gleichzeitig vorgeschriebenen Verfahrenskosten ergibt sich aus den im Spruch angeführten Bestimmungen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Das zur Vornahme der Vorarbeiten berechnigte Unternehmen hat gemäß Art 131 Abs 1 B-VG die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen eine schriftliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort, Flatschacherstraße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail abt7.energierecht@ktn.gv.at oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Frist zur Einbringung der Beschwerde beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:**Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:**

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Landesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht. Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

Höhe der Pauschalgebühr:

Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge, Wiederaufnahmeanträge oder sonstige das Verfahren einleitende Anträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 50 Euro.

Vorlageanträge, Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe oder von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 25 Euro.

Gebührenentrichtung und Nachweis:

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist. Bei elektronischer Überweisung mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich anzugeben. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabeart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Franz Starovasnik**